

Allgemeine Lieferbedingungen der Zens Widerstandsschweißtechnik GmbH & Co. KG, vertreten durch die ZENS Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Roland Ruprecht und Marie-Luise Oleff (Stand: 02.05.2012)

1. Allgemeines

Diese Lieferbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte Dritter -in der Folge „Käufer“ genannt- mit der Zens Widerstandsschweißtechnik GmbH & Co. KG -in der Folge „Zens“ genannt- soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Inhaltlich abweichende allgemeine Vertragsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn Zens diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

Sämtliche Angebote der Zens basieren auf den Ausführungsrichtlinien (Dokument-Nr.: O-0502 und O-0503).

Alle Angebote gelten jeweils für das Land, in dem der Käufer seinen Sitz hat. Der Käufer steht Zens für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die ihr durch die Verwendung des Vertragsgegenstandes außerhalb dieses Landes erwachsen.

2. Leistungsumfang und Preisstellung

Die Verpflichtung zur Lieferung umfasst ausschließlich die von Zens schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Zens berücksichtigt hierbei grundsätzlich die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, die Richtlinie EN50063 und den Stand der Technik. Hierbei entspricht der Vertragsgegenstand dem heutigen internationalen Standard.

Soll der Vertragsgegenstand besonderen Zwecken des Käufers entsprechen, so müssen diese besonderen Zweckbestimmungen und die speziellen Erfordernisse, denen der Vertragsgegenstand dementsprechend genügen muss, vom Käufer im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von Zens schriftlich bestätigt werden.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise netto ab Werk Erder, unverpackt und unversichert. Entsprechend sind die Kosten für die Versicherung des Vertragsgegenstandes sowie den Versand vom Käufer zu tragen. Hierzu zählen insbesondere Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten.

Der Käufer verpflichtet sich sämtliche ausländischen Verpackungs-, Verriegelungs- und Zollvorschriften zu benennen. Der Käufer haftet insoweit für die sich aus einer fehlerhaften Bekanntgabe dieser Vorschriften ergebenden Mehrkosten und die daraus resultierende zeitliche Verzögerung.

Zum Lieferumfang gehört die komplette Dokumentation (Pneumatik-, Elektroschaltpläne, Stücklisten, Verschleißteilzeichnungen u.ä.) in einfacher Ausfertigung, in deutscher Sprache nach Zens-Norm auf Papier nebst der zum Vertragsgegenstand zugehörigen Software (Ablaufprogramm der Maschine).

3. Vorbehalte

Sofern der Käufer Änderungswünsche, Artikeländerungen oder erhebliche Abweichungen von den zuvor festgelegten Fertigungszielen wünscht oder derartige Änderungen notwendig werden, behält sich Zens eine Preis- und Lieferzeitanpassung vor.

Sofern für den Käufer zumutbar, behält sich Zens das Recht vor, eine vereinbarte Lieferung auch in Teillieferungen zu erbringen.

Die gelieferten Gegenstände bleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bis zur vollständigen Bezahlung aller der Zens aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehenden und künftig entstehenden Forderungen, Eigentum von Zens. Ein Weiterverkauf ist in diesem Fall nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Zens zulässig.

Für den Fall einer Weiterveräußerung – gleich in welchem Zustand – an einen Dritten tritt der Käufer Zens mit Abschluss des Liefervertrages, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der Zens gegen den Käufer, die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen und noch entstehenden Forderungen gegen den Dritten sicherheitshalber ab. Der Käufer verpflichtet sich, Zens auf Verlangen den Namen und der Anschrift des Dritten und die Höhe seiner Forderung gegen den Dritten mitzuteilen. Solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und sich

seine Vermögensverhältnissen nicht zum Nachteil von Zens ändern, wird Zens die abgetretene Forderung nicht einziehen.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Käufer bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechtes für die Zens mitzuwirken. Sofern der Zens durch diese abweichende Sicherung ein Nachteil entsteht, haftet der Käufer für den Ausgleich dieses Nachteils vollumfänglich.

Die Zens behält sich Änderungen zur technischen Ausführung oder zum vereinbarten Stand der Technik vor. Hierbei sind nur Änderungen vorbehalten, welche Vereinfachungen, Verbesserungen oder neueren Erkenntnissen entsprechen. Änderungen des dem Angebot zu Grunde liegenden technischen Konzeptes, behalten sich Zens vor, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

4. Zeichnungen, Musterwerkstücke und sonstige Unterlagen

Alle von der Zens übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur angenähert maßgebend. Auf schriftlichen Wunsch des Käufers werden Unterlagen mit endgültigen Angaben in angemessenem Umfang nach Vertragsschluss gefertigt. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

An allen Zeichnungen, der gesamten Software und den sonstigen Unterlagen behält Zens allein das Eigentum und die entsprechenden Urheberrechte. Die Zeichnungen, die gesamte Software und sonstige Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Zens Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Erst nach dem vollständigen Ausgleich des vereinbarten Zahlbetrages überträgt Zens dem Käufer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das bedeutet, dass der Käufer die überlassenden Unterlagen vervielfältigen aber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Zens verbreiten darf, an den vorgenannten Unterlagen und der Software.

Der Käufer verpflichtet sich, Zens vor Beginn der Fertigung des Vertragsgegenstandes eine ausreichende Anzahl an Musterwerkstücken zur Verfügung zu stellen. Zens setzt voraus, dass die später in der Praxis eingesetzten Werkstücke, den zuvor überlassenen Mustern im vollen Umfang entsprechen. Für eine Abweichung der Werkstücke gegenüber den überlassenen Mustern haftet der Käufer im vollen Umfang. Der Vertragsgegenstand wird an die überlassenen Musterwerkstücke angepasst. Hierbei verpflichtet sich der Käufer, dass die zu verarbeitenden Werkstücke zeichnungsgerecht, geradfrei, öl- und fettfrei und nicht mit Fremd- oder Ausschussteilen vermischt sind, da dies die Funktion erheblich beeinträchtigen kann.

5. Zahlung

Alle Zahlungen sind entsprechend der getroffenen Vereinbarung ohne jeden Abzug frei an die von Zens vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungen sind ausdrücklich nur in der jeweils vereinbarten Währung vorzunehmen. Zahlungsfristen gelten hierbei als eingehalten, wenn Zens innerhalb der genannten Frist über den Zahlbetrag verfügen kann.

Grundsätzlich sind mit dem Vertragsschluss 30 % des vereinbarten Zahlbetrages fällig. Da es sich bei dieser Zahlung um eine Vorfinanzierung handelt, erhält der Käufer, als Gegenwert zu seiner Anzahlung, von Zens eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft. Diese Bankbürgschaft hat der Käufer nach Lieferung wieder an Zens herauszugeben. Aufgrund der mit einer Bürgschaft verbundenen Kosten, hat der Käufer den entsprechenden Zahlbetrag innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Bankbürgschaft an Zens zu entrichten.

Nach Abschluss der Einzelteillfertigung bzw. spätestens mit dem Montagebeginn sind weitere 30 % des vereinbarten Zahlbetrages fällig. Zens wird den Käufer über den Abschluss der Einzelteillfertigung beziehungsweise den Montagebeginn schriftlich in Kenntnis setzen. Sodann hat der Käufer die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung (abzustellen ist auf das Rechnungsdatum) zu entrichten.

Nach erfolgter Vorabnahme sind weitere 30 % des vereinbarten Zahlbetrages fällig. Diesen Betrag hat der Käufer ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung (abzustellen ist auf das Rechnungsdatum) zu entrichten.

Die restlichen 10 % des vereinbarten Zahlbetrages sind nach erfolgter Endabnahme fällig. Diesen Betrag hat der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung (abzustellen ist auf das Rechnungsdatum) zu entrichten.

Verzögert sich eine Abnahme aus Gründen, die Zens nicht zu vertreten hat, wird der jeweilige Zahlbetrag spätestens sechs Wochen nach Lieferung fällig.

Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Käufer dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingerecht bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen und dies Zens schriftlich anzuzeigen.

Im Falle einer etwaigen Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Besteller den Zens daraus resultierenden Nachteil durch Nachzahlung ausgleichen.

Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte der Zens – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit Zens nicht einen höheren Schaden nachweist.

Die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen der Zens gegenüber dem Käufer ist von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Käufers gegenüber Zens abhängig.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zens ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

6. Lieferung

Sofern Zens mit dem Käufer die Lieferung des Vertragsgegenstandes vereinbart hat, sind Lieferzeiten nur verbindlich, wenn sie von Zens schriftlich zugesagt worden sind.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt, sowie sämtliche vom Käufer beizubringen Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingerecht bei Zens eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alleamt rechtzeitig durch den Käufer erfüllt worden sind. Im Falle der Zahlungsverzögerung verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Zahlungsüberschreitung. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Käufer abgesandt wurde.

Ist die Zens an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder vor Ordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens von Zens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Der Käufer kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde.

Ansprüche für Schäden, die der Käufer auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

Der Käufer trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung jener der Zens obliegenden Arbeiten.

Verzögert sich der Versand aus seitens der Zens nicht zu vertretenden Gründen, so ist Zens berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr des Käufers einzulagern und Ersatz der entsprechenden Kosten zu verlangen. Zens ist ferner berechtigt, eine Versicherung gegen Lagerrisiken zu Lasten des Käufers abzuschließen.

Falls es Sache des Käufers ist, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und er dies innerhalb der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, wird Zens von seiner Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung des Vertragsgegenstandes auf Kosten und Risiko des Käufers frei.

Verzichtet der Käufer auf eine Übergabe des Vertragsgegenstandes oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Übergabe nicht anwesend, so gilt die Übergabe als erfolgt. Sofern es bei der Übergabe aus von der Zens nicht zu vertretenden Gründen zu einer Verzögerung kommt, haftet der Käufer für etwaige entstehende Mehrkosten.

Der Käufer verpflichtet sich bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes mitzuwirken und auf Verlangen von Zens oder des Lieferunternehmens gemeinsam mit diesem das Übergabeprotokoll zu erstellen. Verweigert der Käufer insoweit seine Mitwirkung, verletzt er damit seine kaufmännische Prüfung- und Rückgabepflicht. Der Ver-

tragsgegenstand gilt in diesem Falle als ordnungsgemäß und mangelfrei genehmigt im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB.

7. Montage und Inbetriebnahme

Sofern über die Lieferung des Vertragsgegenstandes hinaus auch die Montage durch Zens vertraglich vereinbart wurde, gelten insoweit die unter dieser Nummer genannten Regelungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Die Montage und Inbetriebnahme erfolgen sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, im Hause des Käufers. Der Käufer trägt hierfür die Kosten. Es gelten die jeweils gültigen Montagekostensätze von Zens.

Der Käufer hat auf seine Kosten alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge zu übernehmen.

Ferner hat der Käufer die zu der Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebe- und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel zu stellen. Der Käufer stellt sicher, dass der Zens Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse sowie Heizung und Beleuchtung in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt wird. Ferner hat der Käufer Zens in der Nähe der Montagestelle eine Möglichkeit zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge, usw. in ausreichender Größe in geeigneten, trockenen und verschließbaren Räumen, sowie für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, nebst angemessener Sanitäranlagen auf seine Kosten zu Verfügung zu stellen. Sofern erforderlich, stellt der Käufer Zens angemessene Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle benötigt werden, zur Verfügung. Die vorgenannten Bereitstellungen haben rechtzeitig zu erfolgen.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer Zens die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Käufer haftet Zens gegenüber für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.

Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Arbeit erforderlichen Bereitstellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden und Vorarbeiten des Käufers so weit fortgeschritten sein, dass die Montage ordnungsgemäß durch Zens begonnen und ohne Unterbrechungen durchgeführt werden kann. Sollten die Begebenheiten nicht wie vereinbart sein, haftet der Käufer Zens gegenüber für alle hieraus resultierenden Schäden, insbesondere für die Beschaffung eines angemessenen Ersatzes oder der durch eine etwaige Verzögerung entstehenden Kosten. Dies gilt auch dann, wenn sich die Montage durch andere - nicht von Zens zu vertretende - Umstände verzögert.

Der Käufer hat Zens die Dauer der Arbeitszeit des von der Zens oder einer von Zens beauftragten Firma eingesetzten Montagepersonals, sowie die Beendigung der Montage unverzüglich schriftlich zu bescheinigen. Hierbei sind die Arbeitszeiten täglich zu dokumentieren.

8. Abnahme

Das Vertragsverhältnis mit Zens sieht grundsätzlich zwei Abnahmen vor.

Die erste Abnahme, die so genannte Vorabnahme, erfolgt im Werk Erder mit einem Vertreter des Käufers, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch Zens. Das Ergebnis ist in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die Endabnahme erfolgt nach Abschluss der Montage und Inbetriebnahme im Hause des Auftraggebers spätestens jedoch zwei Wochen nach Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes.

Bei beiden Abnahmen hat der Käufer eine zur Vertretung berechtigte Person zu stellen, die das Abnahmeprotokoll unterzeichnet. Sofern eine Vorabnahme durchgeführt wird, ist zwingend vorgeschrieben, dass die Endabnahme von den gleichen zur Vertretung berechtigten Personen durchgeführt wird.

Die Abnahme des Vertragsgegenstandes ist erfolgt, wenn der Käufer bis zur Beendigung der Prüfung berechtigte Beanstandungen nicht geltend macht.

Der Käufer verpflichtet sich bei den Abnahmen mitzuwirken und auf Verlangen der Zens das Abnahmeprotokoll zu erstellen. Verweigert der Käufer insoweit seine Mitwirkung, verletzt er damit seine kaufmännische Prüfungs-

und Rügepflicht. Der Vertragsgegenstand gilt insoweit als abgenommen und im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB genehmigt.

Verzichtet der Käufer auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch Zens als Abnahme.

Verzögert sich die Abnahme aus von Zens nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaig dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Käufers.

Zens ist berechtigt, die Kosten der jeweiligen Abnahmeprüfung dem Käufer in Rechnung zu stellen.

9. Gefahrübergang

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Vertragsgegenstand das Werk Erder verlässt oder der Vertragsgegenstand dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die Zens nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

10. Gewährleistung und Garantie

Sofern der Vertragsgegenstand mangelhaft ist, sind die Ansprüche des Käufers nach Wahl der Zens auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt.

Die Verjährungsfrist für Mangelanprüche beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage des Gefahrüberganges. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Vertragsgegenstand nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder seine Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung etwaiger Mängel muss der Zens unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Der Nachweis dieser Mängel obliegt dem Käufer.

Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer Zens die nach dessen billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Käufer diese, so ist Zens von der Mängelbeseitigung befreit.

Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Zens, sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Etwaige von Zens abgegebene Garantieverprechen beginnen nach erfolgter Endabnahme, bzw. im Falle der Lieferung, nach erfolgter Übergabe, spätestens jedoch sechs Wochen nach erfolgreicher Vorabnahme. Eine etwaige Garantiedauer beträgt zwölf Monate im Einschichtbetrieb. Natürlicher Verschleiß sowie Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Garantie von Zens erlischt, wenn der Betreiber oder Dritte in dessen Auftrag ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Zens Änderungen an dem gelieferten Vertragsgegenstand oder der zum Lieferumfang gehörenden Software vornehmen. Ebenfalls führt die Verwendung von Ersatzteilen fremder Hersteller zum Verlust der Garantievereinbarung.

11. Rücktritt

Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

Zens kann in den vorgenannten Fällen vom Käufer Ersatz aller für den Auftrag getätigten notwendigen Aufwendungen verlangen. Hierbei kann Zens insbesondere alle projektbezogenen Kosten, die bis zum Tage des Rücktritts entstanden sind und zusätzlich 15 % des Gesamtauftragswertes als pauschale Kostenbeteiligung für den Produktionsausfall und die Produktionsumstellung bei Zens verlangen.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Zens haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte an dem Vertragsgegenstand, wenn dieser nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Käufers gefertigt wurde. Der Käufer stellt Zens insoweit von jedweden Ansprüchen Dritter frei.

13. Haftung

Soweit vorstehend nicht anderes bestimmt, haften Zens und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für etwaige Sachschäden ist die Haftung auf 250.000,00 Euro je Schadensereignis und 500.000,00 Euro insgesamt beschränkt. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Im Falle von Sach- oder Vermögensschäden gelten die Haftungsbeschränkungen nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertrags für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

14. Sonstige Vereinbarungen

Sofern Konstruktionsbesprechungen erforderlich sind, erfolgen diese je nach Wunsch im Hause des Käufers oder bei Zens. Die Konstruktionsbesprechungen sind zu protokollieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Bei Prototypen können Mängel, deren Ursache vorher nicht abgeklärt und abzusehen waren, zu Störungen im Vorrichtungs- oder Maschinenablauf führen. Falls dies der Fall sein sollte, verpflichtet sich der Käufer Zens unverzüglich schriftlich zu informieren. Zens wird sodann einen entsprechenden Lösungsvorschlag erarbeiten. Erst wenn dies scheitert, greifen etwaige Gewährleistungs- oder Garantieansprüche.

Da es sich bei dem Vertragsgegenstand um Sondermaschinen und Prototypen handelt, kann es gegebenenfalls nach einiger Maschinenlaufzeit zu einem unvorhersehbaren Mangel an Bauteilen führen, welche im Rahmen der Garantie unverzüglich von Zens ausgetauscht und ersetzt werden, sofern die Garantiebestimmungen eingehalten wurden. Die Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Bewegliche Teile und Anlagenteile sind gemäß den jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften mit Unfall-schutzeinrichtungen sowie mit Einrichtungen gegen unbefugten Eingriff ausgestattet.

Sicherheitseinrichtungen an vorhandenen Maschinen können hierbei durch Zens nicht berücksichtigt werden und sind nicht Bestandteil des Vertragsangebotes.

15. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung kann auch nicht durch mündliche Abrede abgeändert werden.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland soweit dies rechtlich zulässig ist.

Soweit in diesen Bedingungen für die Mitteilung oder Erklärung der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dies auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax oder Email eingehalten.

Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Firmensitz von Zens.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Geschäfte mit Auslandsbeteiligung.